

Die *Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 4 StGB) wird häufig, aber überwiegend nur bei Rowdytum und bei Eigentumsdelikten angewandt. Die Gerichte müssen deshalb darauf achten, daß diese Möglichkeit, die nicht auf einzelne Deliktsgruppen begrenzt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch bei anderen Straftaten zur Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung genutzt wird.^{9/}

Wird eine Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit ausgesprochen, ist im Urteil zu begründen, weshalb sie festgelegt wurde. Zu Recht wenden die Gerichte diese Maßnahme zur Ausgestaltung der Bewährungssituation an, wenn folgende Erscheinungen im Zusammenhang mit der Straftat stehen:

- negatives Freizeitverhalten (Herumlungern, Alkoholmißbrauch),
- ungenügende Arbeitsdisziplin,
- Erscheinungen der Habgier oder parasitärer Lebensweise,
- Mißachtung der öffentlichen Ordnung.

Bei Straftaten mit materiellen Schäden ist stets zu prüfen, ob neben der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit (§ 33 Abs. 3 StGB) noch die Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit notwendig ist. So ist es z. B. verfehlt, einem Jugendlichen beide Pflichten aufzuerlegen, wenn er einen erheblichen Schaden durch eigene Arbeit in der Freizeit wiedergutzumachen hat. Er würde überfordert, da die gemeinnützige Freizeitarbeit nicht bezahlt wird, er also aus dieser Tätigkeit keine Einkünfte hat, die er zur Wiedergutmachung des Schadens verwenden kann.

Es ist auch verfehlt, sog. Mindestgrenzen für die unbezahlte gemeinnützige Arbeit (z. B. fünf Tage) festzulegen. Das steht nicht im Einklang mit dem Gesetz, das von einer Verpflichtung bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen spricht. In diesem vom Gesetz gezogenen Rahmen ist die Dauer der Freizeitarbeit entsprechend dem konkreten Einzelfall zu individualisieren.

In zunehmendem Maße sprechen die Gerichte *Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des Schadens* (§ 33 Abs. 3 StGB) aus. Sie setzen hierfür zum Teil auch Fristen unter Berücksichtigung der Realisierungsmöglichkeiten fest. Fehlerhafte Auffassungen, daß bei Jugendlichen ohne eigenes Einkommen eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 StGB nicht festgelegt werden könne, wurden überwunden. In Einzelfällen berücksichtigen jedoch die festgesetzten Fristen, innerhalb der die Wiedergutmachung zu erfolgen hat, ungenügend die Schadenshöhe, die wirtschaftliche Lage des Verurteilten (Ersparnisse usw.) und die objektiven Möglichkeiten, die der Schüler oder Lehrling hat, durch eigene Arbeit Einkünfte zu erzielen. Eine reale Fristsetzung ist aber erforderlich, um dem Jugendlichen eine zwingende und auch erfüllbare Bewährungsaufgabe zu stellen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Jugendliche weder überfordert wird, noch eine ungerechtfertigte Großzügigkeit Platz greift.

Im Bezirk Rostock wurde auch die Möglichkeit zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeitsleistungen des Jugendlichen am beschädigten Objekt während der Ferien erörtert. Bei Einverständnis des Geschädigten wurde unter Beachtung der Bestimmungen der AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom 15. Oktober 1973 (GBl. I S. 519) eine derartige Verpflichtung zur Wiedergutmachung gemäß § 33 Abs. 3 StGB ausgesprochen. Die Anwendung dieser Art der Wiedergutmachung ist jedoch auf Einzelfälle be-

^{9/} Vgl. hierzu H. Duft/H. Weber, a. a. O., S. 36.

schränkt, weil die Schäden oft bis zur Hauptverhandlung vom Geschädigten beseitigt worden sind und die Jugendlichen zum Teil auch nicht über die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Deshalb wird von den Geschädigten zumeist Geldersatz gefordert. Verschiedentlich wurde die Verpflichtung zur Wiedergutmachung durch eigene Arbeit auch dann ausgesprochen, wenn die Arbeitsleistungen nicht unmittelbar auf die Wiederherstellung beschädigter Objekte gerichtet waren, sondern dem Schadensausgleich dienen (§ 22 der 1. DB zur StPO).

Übernahme von Bürgschaften

Bei allen Gerichten gibt es gute Beispiele für individuell wirksam ausgestaltete Bürgschaften. Es liegt in der Verantwortung der Direktoren der Kreisgerichte, diese auszuwerten, und zwar auch mit den Untersuchungsorganen, um Maßstäbe für die bessere, zielgerichtete Nutzung der Bereitschaft der Werk tätigen zur Übernahme von Bürgschaften zu setzen und Orientierungen für deren konkrete Ausgestaltung zu geben.

Die grundlegenden Hinweise, die für die Arbeit mit Bürgschaften auf der 9. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 12. Dezember 1973 gegeben wurden/^{10/}, gelten im vollen Umfang auch für das Jugendstrafverfahren. Wirksame Bürgschaften sind vor allem dort zu verzeichnen, wo das Ermittlungsorgan den Kollektiven vor Durchführung des Strafverfahrens die Möglichkeiten zur erzieherischen Einflußnahme auf den straffällig gewordenen Jugendlichen und zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung erläutert hat. Fehlt es an derartigen Informationen der Kollektive, dann werden selten Bürgschaften angeboten. Die rechtzeitige Information gerade der Arbeitskollektive ist daher ein wichtiges Erfordernis, damit sie ihre Mitwirkungsrechte im Strafverfahren voll wahrnehmen können.

Prüfung entwicklungsbedingter Besonderheiten bei Jugendlichen

Für die Gerichte ist es mitunter schwierig, das Vorliegen entwicklungsbedingter Besonderheiten des Jugendlichen gemäß § 65 Abs. 3 StGB zu prüfen. Es kommt dabei besonders auf die richtigen Methoden dieser Prüfung an.

Fehlerhaft ist der Standpunkt, daß es allgemein zu prüfender entwicklungsbedingte Besonderheiten gebe. Es kann immer nur um eine *tatbezogene* Prüfung gehen.^{11/} Dabei spielen die unterschiedlichen Deliktsarten eine Rolle. Ausgangspunkt für die Prüfung sind die Begehungsweise der Straftat, die Zielvorstellung des Täters und die Tatmotive. Besonders bedeutsam ist dies z. B. bei Gruppdelikten und bei Sexualstraftaten. Wir halten es jedoch nicht für richtig, innerhalb des Strafverfahrens alle nur möglichen Umstände daraufhin zu prüfen, ob eventuell entwicklungsbedingte Besonderheiten Vorgelegen haben.

In der Praxis bestehen teilweise noch Unklarheiten darüber, welche subjektiven Umstände hinsichtlich der Feststellung entwicklungsbedingter Besonderheiten zu beachten sind. So werden z. B. ungünstige Milieufaktoren, negative Einflüsse von Personen oder schlechte^{12/} Entwicklungsbedingungen als entwicklungsbedingte Besonderheiten nach § 65 Abs. 3 StGB gewertet.^{12/}

^{10/} Vgl. H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des sozialistischen Rechts und wirksame Gestaltung des Verfahrens“, NJ 1974 S. 35 f.

^{11/} Vgl. hierzu R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, a. a. O., S. 225 f.; R. Müller/L. Reuter, a. a. O., S. 321.

^{12/} Vgl. hierzu M. Amboß, „Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten Jugendlicher für die Schuldbewertung“, NJ 1974 S. 643 ff.